

SATZUNG

Wissenschaft für Demokratie – Wir für Dich e.V.

Heidelberg, 23. Mai 2025 - Version 1.1 vom 18. Juli 2025

I. NAME, ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaft für Demokratie – Wir für Dich“. Er hat seinen Sitz in Ladenburg.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein „Wissenschaft für Demokratie – Wir für Dich“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung, der Volksbildung und demokratischer Kultur im Sinne einer offenen, pluralistischen Gesellschaft.
 - a) Der Verein macht sichtbar, welche zentrale Bedeutung wissenschaftliche Erkenntnisse und Denkweisen für das tägliche Leben, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für informierte und verantwortungsvolle demokratische Entscheidungsprozesse zu den komplexen Herausforderungen unserer Zeit haben.
 - b) Der Verein stärkt das Vertrauen in wissenschaftliche Institutionen und Methoden, fördert die öffentliche Debattenfähigkeit und setzt sich für eine faktenbasierte, auf Aufklärung ausgerichtete Wissenschaftskommunikation ein.
 - c) Der Verein wirkt im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und der geltenden Gesetze faktenbasiert und aktiv Tendenzen entgegen, die sich gegen demokratische Grundwerte, wissenschaftliche Rationalität oder den freien Diskurs richten. Dazu gehören insbesondere antidemokratische, wissenschaftsfeindliche und desinformationsgetriebene Strömungen.
 - d) Der Verein setzt sich für politische Bildung, faktenbasierte Information und rationale Entscheidungsprozesse in allen Altersklassen ein.
 - e) Der Verein versteht sich als zivilgesellschaftliche Bewegung und Plattform, die engagiert zur Stärkung einer offenen, demokratischen und wissenschaftsbasierten Gesellschaft beiträgt.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Entwicklung und Umsetzung von Projekten der politischen Bildung, insbesondere in Schulen, Bildungseinrichtungen und in digitalen Räumen,
 - b) Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen, die den Auftrag und die Bedeutung von Wissenschaft und Demokratie für unsere Gesellschaft sichtbar machen,
 - c) Entwicklung und Verbreitung digitaler Bildungs- und Informationsformate, insbesondere über soziale Medien,
 - d) Sichtbarmachung von Wissenschaftler:innen und ihrer gesellschaftlichen Relevanz,
 - e) Aufbau einer zivilgesellschaftlichen Unterstützungsstruktur für Forschende, die Ziel von Angriffen oder Desinformation werden,
 - f) Organisation von Veranstaltungen, Workshops und digitalen Austauschformaten zu Wissenschaft, Demokratie, Medienkompetenz und Debattenkultur,
 - g) Entwicklung und Veröffentlichung von Handlungsempfehlungen, Positionspapieren, Ergebnissen von Begleitforschung und Bildungsinhalten in Kooperation mit relevanten Partner:innen aus Wissenschaft, Politik, Bildung und Zivilgesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit, wirtschaftliche Betätigung, Zusammenarbeit mit externen Partnern

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zur Umsetzung der Vereinszwecke kann der Verein wirtschaftlich tätige Tochtergesellschaften gründen oder sich an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften beteiligen ebenso kann er zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Dienstleister beauftragen. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten müssen den gemeinnützigen Vereinszweck unterstützen und dürfen diesen nicht gefährden.
- 5) Erwirtschaftete Überschüsse aus wirtschaftlichen Tätigkeiten dürfen nur für die Zwecke des Vereins verwendet werden
- 6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke strategische Partnerschaften mit externen natürlichen oder juristischen Personen eingehen. Strategische Partner können insbesondere mit der strategischen, konzeptionellen, kommunikativen oder organisatorischen Entwicklung des Vereins beauftragt werden. Personen, die an einem strategischen Partner beteiligt sind oder dort tätig sind, dürfen an den entsprechenden Beschlussfassungen weder beratend noch abstimmend teilnehmen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und bereit sind, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- 2) Juristische Personen üben ihre Mitgliedsrechte durch eine schriftlich benannte, vertretungsberechtigte natürliche Person aus. Diese ist dem Verein bei Aufnahme oder Änderung schriftlich zu benennen. Eine Übertragung der Vertretung auf eine andere Person ist jederzeit möglich und dem Verein mindestens in Textform mitzuteilen.
- 3) Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Ordentliche Mitglieder sind darüberhinaus aktiv in die Vereinsarbeit eingebunden.
- 5) Der Verein wirbt darüber hinaus um dauerhafte Förderer. Dauerhafte Förderer sind nicht Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts. Der Vereinsvorstand kann die dauerhaften Förderer zu Veranstaltungen zulassen und ihnen besondere Angebote oder Informationen gewähren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Verein ist berechtigungspflichtig und behält sich ausdrücklich vor, Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch von Mitgliedschaften, zum Beispiel durch automatisierte Registrierungen (Bots), falsche Identitäten oder anderweitig missbräuchliches Verhalten zu verhindern. Zu diesem Zweck kann der Verein technische Verfahren zur Überprüfung der Identität und Authentizität von Mitgliedsanträgen einsetzen, zum Beispiel KI-basierte Verfahren, Identitätsprüfungen und Verifizierungen durch Zwei-Faktor-Authentifizierung. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Mitgliedschaftsordnung, die den Vereinsmitgliedern transparent zugänglich gemacht wird.
- 4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 5) Den Status als dauerhafter Förderer kann jede natürliche oder juristische Person erhalten, die bereit ist, regelmäßige Zuwendungen an den Verein zu leisten. Der Status beginnt durch Erklärung (unter Angabe von Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse) gegenüber dem Verein und Bestätigung durch den Vorstand, jeweils mindestens in Textform (z.B. per E-Mail).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
- 3) Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen. Wichtige, zum Ausschluss berechtigende Gründe liegen insbesondere vor,
 - a) wenn sich ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung ganz oder teilweise mehr als sechs Monate im Rückstand befindet,
 - b) wenn ein Mitglied des Vereins durch vorsätzliches Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt oder die Vereinstätigkeit erschwert, oder
 - c) wenn aus anderen Gründen ein Verbleib des Mitglieds im Verein für die übrigen Vereinsmitglieder unter Abwägung aller schützenswerten Interessen unzumutbar erscheint.
 - d) wenn begründeter Verdacht besteht, dass die Vereinsmitgliedschaft zu vereinschädigenden Zwecken erfolgte.
- 4) Der Status als dauerhafter Förderer ist jederzeit zum jeweiligen Monatsende durch Erklärung in Textform (z.B. per E-Mail) kündbar. Der Status erlischt automatisch, wenn sich Förderer mit regelmäßigen Zuwendungen ganz oder teilweise mehr als sechs Monate im Rückstand befinden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus einer Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.

III. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der geschäftsführende Vorstand
- III. Der erweiterte Vorstand
- IV. Die Geschäftsführung (optional)
- V. Weitere Gremien, Arbeitsgruppen und Beiräte (optional)

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und
 - a) sie entscheidet über Grundsatzfragen
 - b) ist zuständig für Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) nimmt den Jahresbericht an, entlastet den Vorstand und genehmigt den Finanzplan
 - d) wählt Kassenprüfer
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können konventionell, d.h. mit persönlicher Anwesenheit, virtuell oder hybrid, insbesondere über einen Internet-Konferenzraum, erfolgen. Die Form der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Im Falle einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist in der Einberufung das Verfahren der Einwahl zu erläutern. Bei der Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist sicherzustellen, dass die teilnehmenden Mitglieder identifiziert werden und dass die Abstimmungen nachvollziehbar und unverfälschbar sind.
- 4) Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung von Tag, Ort und Uhrzeit sowie der festgesetzten Tagesordnung einberufen.
- 5) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- 6) Die Mitglieder können für die Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen. Diese müssen dem Verein spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) mitgeteilt werden.
- 7) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Nichtvereinsmitglieder, insbesondere dauerhafte Förderer, können durch Beschluss des Vorstands zur Teilnahme zugelassen werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und protokolliert. Die Versammlungsleitung und die Protokollführung kann, auch an Nichtvereinsmitglieder delegiert werden.
- 9) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 10) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks erfordern eine 3/4-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, außerdem muss der Beschlussgegenstand bereits bei Einberufung der Versammlung in der Tagesordnung aufgeführt sein.
- 11) Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Vollmacht ist vor Beginn einer Mitgliederversammlung mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) sichtbar vorzulegen und zum Verbleib beim Verein zur Verfügung zu stellen.
- 12) Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern durch Übersendung des Protokolls mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) bekannt zu geben.
- 13) Soweit Beschlüsse nicht aufgrund der besonderen Schwere eines Rechtsverstößes nichtig sind, hat ein Mitglied Einwendungen gegen Form und/oder Inhalt eines Beschlusses binnen eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Verein zu erheben.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Schatzmeister:in.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Protokollführung verantwortlich, führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) strategische Steuerung und die Umsetzung der Vereinsziele,
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Budgets, Buchführung und Jahresbericht,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann eine oder mehrere Personen, auch Nichtvereinsmitglieder, als Schriftführung bestellen oder auch mit Aufgaben der laufenden Geschäftsführung betrauen, auch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder formlos. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder abstimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (von der Mitgliederversammlung gewählt)
 - b) weiteren Mitgliedern, die vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden können. Diese Mitglieder übernehmen klar definierte Aufgaben. Die Berufung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die erneute Berufung – auch mehrfach – ist zulässig.
 - c) Beisitzer:innen ohne spezifischen Geschäftsbereich, deren konkrete Aufgabenbereiche bei Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.
- 2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Berufung kann jederzeit widerrufen werden.
- 3) Beisitzer:innen können auch ohne festen Geschäftsbereich gewählt werden, um flexibel auf aktuelle Bedarfe des Vereins reagieren zu können. Ihre konkreten Zuständigkeiten und Aufgaben werden bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und können während ihrer Amtszeit angepasst werden.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.

§ 11 Gremien, Arbeitsgruppen und Beiräte

- 1) Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verein Gremien, Arbeitsgruppen und Beiräte unterhalten.

- 2) Gremien, Arbeitsgruppen und Beiräte dienen der wissenschaftlichen Begleitung und Beratung der Vereinsaktivitäten. Sie unterstützen den Verein durch aktive Teilnahme im Sinne des Vereinszwecks.
- 3) Gremien, Arbeitsgruppen und Beiräte sind an die Vorgaben der Gemeinnützigkeit gebunden und unterliegen der Kontrolle des Vorstands.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt, soweit nicht die Mitgliederversammlung andere Personen wählt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.

§ 13 Verschiedenes

- 1) Satzungsänderungen zur Umsetzung formeller Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern sie den Inhalt nicht wesentlich ändern.
- 2) Sollten einzelne Satzungsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, so werden die Mitglieder diese durch wirksame, durchführbare und abschließende Regelungen im Sinne des ursprünglich Gewollten ersetzen.
- 3) Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Ladenburg.